

AV378

Vereinbarung

über das Naturwaldreservat Sunneberg, Gemeinde Möhlin

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Möhlin, vertreten durch den
Gemeinderat Möhlin

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

wird über nachfolgend beschriebenen Waldflächen, gestützt auf

- Art. 20 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991,
 - §§ 5 und 25 Waldgesetz des Kantons Aargau vom 1. Juli 1997,
 - § 2 Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau vom 3. November 1998 und
 - im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald
- Folgendes vereinbart:

1. Ablösung alte Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über das Waldreservat Sunneberg Möhlin vom 16. Oktober 2000. Damit wird die Vereinbarung über die beiden Teilflächen "Eichenwaldreservat" (V113) und "Naturwaldreservat" (V378) in zwei separate Vereinbarungen aufgeteilt. Für den Teil "Naturwaldreservat" gibt es keine inhaltlichen Anpassungen.

2. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Dezember 2020 in Kraft und gilt bis zum 30. November 2050. (Die ursprüngliche Vereinbarung trat am 1. Dezember 2000 in Kraft.)

3. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 1. September 2000

Gemeinde	Parzellen	Lokalname	Koordinaten	Schutzstatus ¹	Naturschutz-kategorie	Fläche (in ha)
Möhlin	1656	Sunneberg	631 0 / 265 1	NkBW, NZW	Naturwaldreservat	25 ha

¹) Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NZW: Naturschutzzone Wald gemäss Nutzungsplanung Kulturland der Gemeinde Möhlin

4. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind. Das Naturwaldreservat ergänzt das angrenzende Eichenwaldreservat.

5. Leistungen der Waldeigentümerin

5.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

5.2

Sie sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

5.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

6. Leistung des Kantons

Zu Beginn der Vereinbarungsdauer im Jahr 2000 wurde die Ortsbürgergemeinde Möhlin für den Nutzungsverzicht mit einem Beitrag von [REDACTED] entschädigt. Mit der vorliegenden Aufteilung der Vereinbarung in zwei separate Vereinbarungen für das Eichenwaldreservat und das Naturwaldreservat bleibt die Naturschutzleistung unverändert, womit auch der Beitrag nicht angepasst werden muss.

7. Weitere Bestimmungen

7.1.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat weiterhin in der kommunalen Nutzungsplanung öffentlich-rechtlich geschützt bleibt.

7.2.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

7.4.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 1. September 2000, ist weiterhin verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.5.

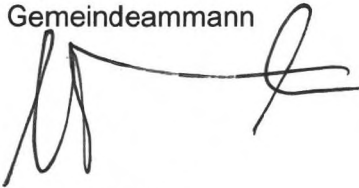
Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Möhlín, 12. JAN. 2021

Ortsbürgergemeinde Möhlín
Im Namen des Gemeinderats



Fredy Böni
Gemeindeammann



Marius Fricker
Gemeindeschreiber



Aarau, 12. Januar 2021

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Fabian Dietiker
Leiter Abteilung Wald



Stefanie Burger
Naturschutzspezialistin AW

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000 datiert vom 1. September 2000

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Möhlín
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Möhlín
- Forstbetrieb Möhlín
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonomer Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Vereinbarung über das Waldreservat Sunneberg Möhlin

zwischen der

Ortsbürgergemeinde Möhlin, vertreten durch den Gemeinderat Möhlin,

und dem

Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Finanzdepartementes,

wird über nachfolgend beschriebene Waldflächen, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5, 17 und 25 AWaG und § 2 AWaD (vergleiche Anhang 4) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldflächen (vergleiche Anhang 1, Plan M 1:5000, datiert vom 1. September 2000)

Die Gesamtfläche beträgt 216 ha.

Diese setzt sich aus

Fläche A, „Eichenreicher Laubmischwald mit geschützten Eichen“ 191 ha

und

Fläche B, Naturwaldreservat „Sunneberghalde“ 25 ha

zusammen.

2. Ziel

Der eichenreiche Laubmischwald am Sunneberg ist als Lebensraum eichenabhängiger Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, darunter des Mittelspechtes als Kennart, mittel- bis langfristig gesichert.

Fläche A:

Mit dem Verzicht auf die Nutzung der bezeichneten Eichen und der Eichenförderung bei der Waldverjüngung soll innert 50 Jahren ein *eichenreicher Laubmischwald* auf der ganzen Fläche aufgebaut werden.

Langfristiges Ziel – über die Vertragsdauer hinaus – ist ein dauernd eichenreicher Wirtschaftswald, in welchem auch Eichen genutzt werden können.

Fläche B:

Zusätzlich wird die Sunneberghalde als *Naturwaldreservat* ausgeschieden. Hier sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alterungs- und Zerfallsprozesse ablaufen können.

Damit entstehen zusätzlich Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten der Waldeigentümerin

3.1 Nutzungsverzicht

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin verpflichtet sich

- auf die Nutzung der auf der Fläche A speziell bezeichneten und kartierten 925 Eichen zu verzichten und diese mit waldbaulichen Eingriffen zu erhalten und zu fördern (siehe Anhang 2). Abgestorbene Eichen sind im Wald zu belassen.
- im Naturwaldreservat Sunneberghalde (Fläche B) auf jegliche Holznutzung zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2 Eichenbewirtschaftung

Über die gesetzlichen Vorschriften hinaus verpflichtet sich die Waldeigentümerin für die Dauer von 50 Jahren am Sunneberg auf eine Waldbewirtschaftung mit spezieller Förderung der Eiche.

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass mit jährlichen Verjüngungsflächen von durchschnittlich 0.8 ha bis zum Jahr 2050 insgesamt 40 ha eichenreiche Waldbestände nachwachsen. Bei künstlicher Verjüngung werden nur Stiel- und Traubeneichen verwendet. Es darf ausschliesslich gesichertes Vermehrungsgut aus klimatisch und standörtlich vergleichbaren Gebieten eingesetzt werden. Die waldbauliche Methode wird in einem zusätzlichen Pflegevertrag (vergl. Ziffer 4.2 dieser Vereinbarung) geregelt.

3.3 Kontrolle

Die Ortsbürgergemeinde Möhlin erstattet über die unter 3.1 und 3.2 aufgeführten Massnahmen im Fünf-Jahres-Turnus, erstmals per Ende 2005, Bericht an die Abteilung Wald.

3.4 Ausserordentliche Eingriffe

Im Naturwaldreservat Sunneberghalde und an den geschützten Eichen sind Eingriffe zur Abwehr von Gefahren insbesondere im Bereich der Waldstrassen, der Verbindungsstrasse Möhlin-Maisprach/Magden sowie entlang der offiziellen Wanderwege möglich. Sie erfordern die Zustimmung des Kreisforstamtes und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistungen des Kantons

4.1 Nutzungsverzicht

Der Kanton bezahlt der Waldeigentümerin für den Verzicht auf die Nutzung von 925 Eichen und das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf


festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der budgetierten Mittel und unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat in Tranchen bis Ende 2001.

4.2 Eichenbewirtschaftung

Für die Verpflichtung auf die Dauer von 50 Jahre auf die unter Punkt 3.2 geregelte spezielle Eichenförderung bezahlt der Kanton einen Sockelbeitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt und umfasst den Kantons- und den Bundesbeitrag.

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der budgetierten Mittel und unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat in Tranchen bis Ende 2001.

Ein zusätzlicher Pflegevertrag über jeweils maximal 15 Jahre (mit Option auf Verlängerung) regelt im Detail die Modalitäten von Pflanzung und Pflege der neu zu begründenden Eichenflächen sowie die Beitragsleistungen des Kantons.

Der Kanton kann sich auf Gesuch hin zusätzlich an ausserordentlichen Aufwendungen zur Eichenförderung beteiligen.

4.3 Kontrolle

Die Abteilung Wald führt als Grundlage für die Zwischenberichte im Fünfjahres-Turnus und für die Zwischenevaluationen im Fünfzehn-Jahres-Turnus faunistische und floristische Aufnahmen durch und übernimmt die finanziellen Aufwendungen dafür. Sie verpflichtet sich, im Minimum die Entwicklung der Mittelspechtpopulation zu dokumentieren.

5. Rückforderung des geleisteten Beitrags

Die Rückforderung der geleisteten Beiträge im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1 Nutzungsverzicht

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

6.2 Eichenbewirtschaftung

Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft und gilt für die Dauer von 50 Jahren. Die Genehmigung durch die Ortsbürgergemeindeversammlung bleibt vorbehalten.

Der erste zusätzliche Pflegevertrag zur Regelung von Pflanzungen und Pflege der neu zu begründenden Eichenflächen wird für die Periode 2001 – 2015 abgeschlossen.

7. Weitere Bestimmungen

7.1 Naturschutzzone Wald Sunneberg

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die Nutzungsordnung an die vorliegenden vertraglichen Bestimmungen angepasst wird.

7.2 Rechte Dritter

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.3 Verwendung der Beiträge

Die geleisteten Beiträge gemäss Ziffer 4 sind in der Forstrechnung zu verbuchen.

7.4 Grundlagen zur Vereinbarung

Der beiliegende Plan M 1:5000 vom 1. September 2000, das Eicheninventar sowie die festgelegten Ziele und Zielgrössen gemäss Anhang 3 sind verbindliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

Möhlín, den 16. Oktober 2000

Ortsbürgergemeinde Möhlín
Namens des Gemeinderates
Gemeindeamman:



Gemeindeschreiber:



Aarau, den 16. Oktober 2000

Finanzdepartement Aargau
Abteilung Wald
Chef:



Dr. Heinz Kasper

Anhang

- Anhang 1: Plan M 1:5000 mit Perimetern Fläche A und Fläche B
- Anhang 2: Eicheninventar (digital erfasst) mit Plan 1:5000 und Datensatz (wird erst nach Inkrafttreten des Vertrages erstellt)
- Anhang 3: Ziel- und Zielgrössen
- Anhang 4: Rechtsgrundlagen

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Ortsbürgergemeinde 4313 Möhlín
- Finanzdepartement Aargau, Abteilung Wald, 5000 Aarau

Kopie an:

- Einwohnergemeinde, 4313 Möhlín
- Forstverwaltung, 4313 Möhlín
- Kreisforstamt 1, 5070 Frick

Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzichte und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 17

³ Die Bewirtschaftung hat den Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu entsprechen. Dazu gehören Naturverjüngungen, standortgerechte Baum- und Straucharten sowie die Orientierung an natürlichen Abläufen.

Bewirtschaftungs-
grundsätze

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen des
Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzichte oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

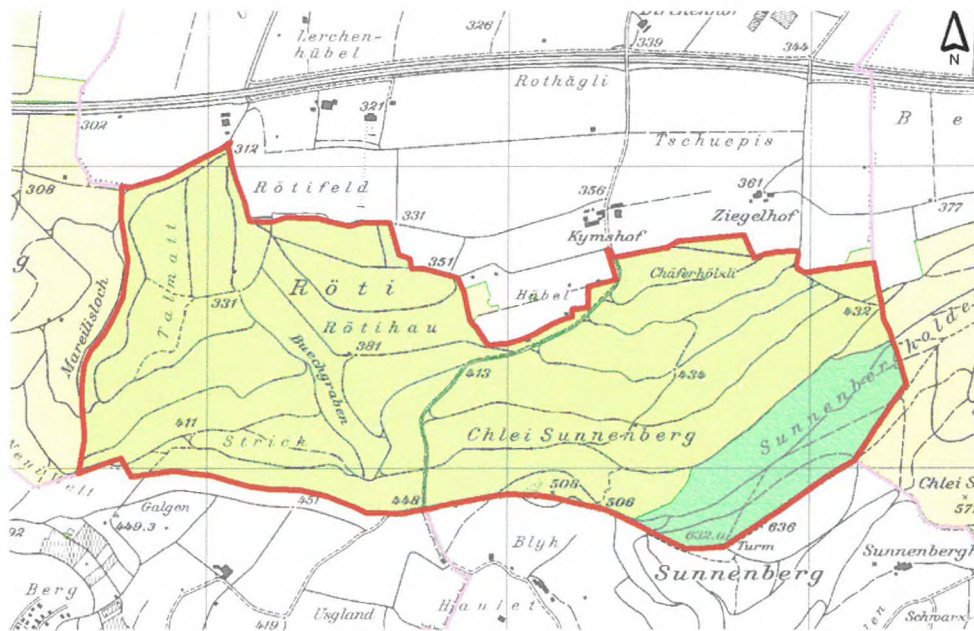
- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;

- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Möhlin
Waldreservat Sunneberg
OBG Möhlin
1:25000



Ausschnitt Landeskarte 1 : 25'000, Blätter 1048 Rheinfelden u. 1068 Sissach

- | | |
|---|--|
| Perimeter Waldreservat Sunneberg, 216 ha | Gemeindegrenze |
| Fläche A, 191 ha
eichenreicher Laubmischwald
mit geschützten Eichen | übriger Wald |
| Fläche B, 25 ha
Naturwaldreservat
Sunnebergthalde | |

Möhlin

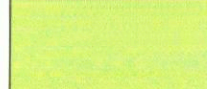
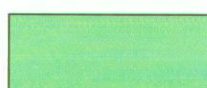
Waldreservat Sunneberg

OBG Möhlin

(Anhang zur Vereinbarung zwischen der
Ortsbürgergemeinde Möhlin und dem
Kanton Aargau, vertreten durch die
Abteilung Wald des Finanzdepartementes)

FD/AW 1. 9. 2000

Legende

-  Perimeter Waldreservat Sunneberg
-  Fläche A
eichenreicher Laubmischwald
mit geschützten Eichen
-  Fläche B
Naturwaldreservat
Sunnebergthalde
-  übriger Wald
-  Gemeindegrenze

Massstab 1:5000



HFIE, 01.09.2000

